Voraussetzungen und juristische Natur des Vertrags bei der Versicherung für fremde Rechnung.

oo

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
bei der
Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

bacc. jur. Willy Ramshorn,
Referendar in Leipzig.

ACAD.

Leipzig.
Buchdruckerei Gutenberg Albert Paul.
1910.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546813_0072

Literaturverzeichnis.

Bernhöft, Die rechtliche Stellung des Nießbrauchers und Hypothekengläubigers bei der Feuerversicherung. Festschrift für Buchka. Rostock 1891. cit: Bernhöft.

Ehrenberg, Versicherungsrecht. Leipzig 1893. cit: Ehrenberg, V. R.

Ehrenberg, Die Versicherung für fremde Rechnung. In Iherings Jahrbüchern für Dogmatik, Bd. 30 S. 422 ff. cit: Ehrenberg J. f. D. 30.

Ehrenberg, Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. In Zeitschrift f. d. ges. Vers.-Wissensch., Bd. 3 S. 315 ff. cit: Ehrenberg in Zeitschrift 3.

Georgii, Die Haftpflichtversicherung im Entwurfe eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Stuttgart 1904. cit: Georgii.

Gerhard, Hagen, v. Knebel Doebritz, Broecker, Manes: Kommentar zum Deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Berlin 1908. cit: Gerhard.

Gerhard, Gerichtsentscheidungen in Haftpflichtversicherungsprozessen. In Zeitschrift f. d. ges. Vers.-Wissensch. Bd. 4, S. 399, ff. cit: Gerhard in Zeitschrift 4.

Gierke, Der Versicherungsvertrag beim Nießbrauch im B. G. B. In Iherings Jahrbüchern für Dogmatik, Bd. 40, S. 341 ff. cit: Gierke.

Hagen, Der versicherungsrechtliche Interessebegriff. In Zeitschrift f. d. ges. Vers.-Wissensch., Bd. 7, S. 15 ff. cit: Hagen in Zeitschrift 7.

Hagen, Die Haftung der Versicherungsforderung für die Hypotheken. In Iherings Jahrbüchern für Dogmatik, Bd. 51, S. 83 ff. cit: Hagen in J. f. D. 51.

Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899. cit: Hellwig.

Ihering, Mitwirkung für fremde Rechtsgeschäfte. In Iherings Jahrbüchern für Dogmatik, Bd. 1, S. 1 ff. cit: Ihering.

Josef, Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Berlin 1908. cit: Josef.

Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts. Stuttgart 1889, cit: Lewis.

Malss, Übersicht der neueren Rechtsprechung in nicht maritimen Versicherungssachen. In Goldschmidts Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht. Bd. 13, S. 45 ff. cit: Malss.

Manes, Versicherungswesen. Leipzig 1905. cit: Manes.

Motive zu dem Entwurfe eines B. G. B. für das Deutsche Reich. Berlin 1896. cit: Motive.

E. Müller, Die Reform der herrschenden Lehre von der mittelbaren Stellvertretung. In Deutsche Juristenzeitung 1906, S. 164 ff. cit: Müller.

Müller-Erzbach, Die Grundzüge über mittelbare Stellvertretung aus der Interessenlage entwickelt. Berlin 1905. cit: Müller-Erzbach.

Müller-Erzbach, Zur Lehre von der mittelbaren Stellvertretung. In Grünhuts Zeitschrift f. priv. und öff. Recht, Bd. 36, S. 225 ff. cit: Müller-Erzbach bei Grünhut 36.

Neubecker, Beiträge zur Lehre von der mittelbaren Stellvertretung. In Grünhuts Zeitschrift f. priv. und öff. Recht, Bd. 36, S. 31 ff. cit: Neubecker.

Neumann, Handausgabe des B. G. B. Bd. 1. Berlin 1909. cit: Neumann.

Nolte, Wilhelm Beneckes System des Seeassekuranz- und Bodmereiwesens. Bd. 1. Hamburg 1851. cit: Nolte.

Pöhls, Seeassekuranzrecht. Bd. 4 des Handelsrechts. Hamburg 1832/34. cit: Pöhls.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des B. G. B. Berlin 1899. cit: Protokolle.

Reatz, Die Seeversicherung. Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Leipzig 1884. cit: Reatz.

Regelsberger, Pandekten Bd. 1. Leipzig 1893. cit: Regelsberger.

Schneider, Die Versicherung für fremde Rechnung. In Zeitschrift f. d. ges. Vers.-Wissensch., Bd. 5, S. 230 ff. cit: Schneider.

Schneider, Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, erläutert. München 1908. cit: Schneider-Kommentar.

Schneider, Die Erstreckung der Hypothekenhaftung auf die Versicherungsforderung nach 1127, 1128 B. G. B. Im „Recht" 1908, S. 835 ff. cit: Schneider im Recht 08.

Schneider, Die versicherungsrechtliche Stellung des Hypothekengläubigers. In Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht 1909, S. 506 ff. cit: Schneider in Leipziger Zeitschrift 09.

Sieveking, Abänderung der H. G. B.-Vorschriften über Seeversicherung. In Goldschmidts Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 55, S. 145 ff. cit: Sieveking.

Staudinger, Kommentar zum B. G. B. München 1907. cit: Staudinger.

Voigt, Das Deutsche Seeversicherungsrecht. Jena 1887. cit: Voigt.

I. Einleitung.

§ 1.

Die Versicherung für fremde Rechnung (V. f. f. R.), ein ungenauer[1]) Ausdruck für eine Versicherung, die jemand im eigenen Namen für einen anderen schliesst derart, dass zur Versicherung gelangt fremdes, nicht eigenes Interesse, war bis zum Jahre 1908 reichsrechtlich geregelt nur im H. G. B. für die Seeversicherung. Inwieweit diese Rechtssätze auf andere Fälle des Versicherungswesens Anwendung fanden, hing davon ab, ob die dort ausgesprochenen Grundsätze speziell den Verhältnissen der Seeversicherung angepasst waren, oder ob sie eine Übertragung auf andere Versicherungsverhältnisse duldeten, wonach dann anzunehmen war, dass der Gesetzgeber bei einer weiteren Regelung des Versicherungsrechts die Anwendung dieser Rechtssätze nicht auf die Seeversicherung beschränkt haben würde.[2]) Im übrigen unterlag die Regelung des Versicherungsrechts landesrechtlichen Vorschriften.[3]).

Das R. G. über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (V. V. G.) brachte endlich weitere Bestimmungen über die V. f. f. R. und zwar allgemeine Vorschriften für die Schadensversicherung schlechthin (§§74—80) und einzelne besondere Vorschriften bei der Feuer- und Haftpflichtversicherung (§§ 85, 151), sowie bei der Unfallversicherung (§ 179), wodurch Art. 75 E. G. B. G. B. erledigt wurde. Infolgedessen kommt Landesgesetz auf dem Gebiete des privaten Versicherungsrechts künftighin nur noch insoweit in Frage, als es besonders gewahrt ist.

Obgleich nun das Gesetz seiner Einteilung nach die Unfall- von der Schadensversicherung trennt, und man demgemäss auf den Gedanken kommen könnte, die V. f. f. R. sei

---

[1]) Ehrenberg, V.-R. S. 183 Note 14; Hellwig, S. 555.

[2]) Ehrenberg, J. f. D. Bd. 30, S. 438.

[3]) Art. 75 E. G. B. G. B.

keine reine Schadensversicherung, muss man doch in Erwägung der Art der Regelung der Unfallversicherung und deren Charakter die V. f. f. R. als reine Schadensversicherung ansehen. Denn einmal beruhen die Vorschriften über die Unfallversicherung nicht ausschliesslich auf Erwägungen, die ihr eigentümlich sind, und schliessen sich auch zum Teil an Bestimmungen an, die für die Schadensversicherung gegeben sind; zum andern aber ergeben sich schon aus dem Wesen des Unfalls als eines seiner Natur nach schadenbringenden Ereignisses Berührungspunkte mit dieser. Namentlich insoweit die Unfallversicherung den Umfang der Leistung des Versicherers nach dem Masse der durch den Unfall herbeigeführten Einbusse an Erwerbsfähigkeit abstuft, treten die gemeinsamen Züge beider Versicherungsarten deutlich hervor[4]).

Die Regelung, die nun die V. f. f. R. im V. V. G. erfahren hat, ist durchaus keine erschöpfende zu nennen[5]), vielmehr muss man zur Entscheidung sich ergebender Fragen in erster Linie natürlich die Verträge — die Bestimmungen in §§ 74—80 sind durchweg dispositiv —, dann aber auch die übrigen Vorschriften des Gesetzes, sowie die Bestimmungen anderer Gesetze, vor allem die des Vertragsrechts des B. G. B. heranziehen.

Nicht unterliegt dem V. V. G. die Regelung der seerechtlichen V. f. f. R., wie überhaupt die der Seeversicherung. § 186. Hier bleibt nach wie vor das H. G. B. in Geltung. Um in Fragen von grundlegender Bedeutung Widersprüche zwischen beiden Gesetzen auszuschliessen, hat sich eine Revision der Vorschriften des H. G. B. über die Seeversicherung nötig gemacht[6]).

In der vorliegenden Arbeit soll grundsätzlich nur die im V. V. G. geregelte V. f. f. R. behandelt werden.

---

[4]) Begr. zu § 179.

[5]) Schneider S. 234.

[6]) R. G. vom 30. V. 08.

II. Voraussetzungen der Versicherung für fremde Rechnung.

1. Der Interessent.

§ 2.

Soll eine Versicherung genommen werden mit der Wirkung, dass die Versicherungssumme an einen Dritten geleistet werden soll. also an einen andern als den Versicherungsnehmer, so geschieht das entweder so, dass

1) der Kontrahent, der die Versicherung mit dem Versicherer abschliesst, als Vertreter des Dritten, also auch in dessen Namen kontrahiert. Die Stellung des abschliessenden Vertreters beurteilt sich dann einfach nach Stellvertretungsgrundsätzen[1]). Vertragspartei ist einzig und allein der Vertretene; er ist Versicherungsnehmer und zugleich Versicherter. Oder

2) der Kontrahent schliesst die Versicherung im eigenen Namen ab. Hier muss man zwei Fälle scharf trennen:

a) der Versicherer hat nach Vereinbarung die Versicherungssumme für einen den Versicherungsnehmer treffenden Schaden an den Dritten zu leisten. Ist die Vereinbarung so getroffen, dass der Dritte ein Recht auf diese Leistung erwirbt, so liegt ein reiner Vertrag zu Gunsten Dritter vor. Der Dritte ist nicht Versicherter. Das ist vielmehr lediglich der, der den Vertrag mit dem Versicherer abgeschlossen hat, eben der Versicherungsnehmer.

b) der Versicherer hat nach Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für einen den Dritten treffenden Schaden an diesen Dritten zu leisten, wobei der Dritte ein Recht auf die Versicherungssumme erwirbt.

Dieser letzte Fall tritt in Erscheinung bei der V. f. f. R.[2])

---

[1]) Hellwig, S. 538 bes. Note 90.

[2]) Über die Möglichkeit, wo trotz der Versicherung eines fremden Interesses die Zahlung der Versicherungssumme an den Kontrahenten ausbedungen werden kann, cf. Hellwig, S. 555 u. S. 538 ff.

Man unterscheidet demgemäss bei der V. f. f. R. drei Personen als Beteiligte: den Versicherungsnehmer, der die Versicherung abschliesst mit dem Versicherer, der die Versicherungssumme zahlen soll an den Versicherten, welcher den Schaden erleidet und ein Recht auf die Versicherungssumme erwirbt.

Hier ist nun als oberster Grundsatz festzuhalten: Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung der Beteiligten führen[3]), oder mit anderen Worten: Die Versicherung ist um des wahren Interessenten willen geschlossen, also soll nur dieser die Vorteile der Versicherung ernten[4]).

Wer ist nun Interessent bei der V. f. f. R.?

Interessent ist derjenige, dessen Interesse versichert ist. Interesse aber ist eine Beziehung, wie sie jemand an dem Ausbleiben des Schadens zu haben pflegt[5]) oder: Ein Interesse besteht für jemanden an einer Person, einer Sache, einem Vermögen, wenn er durch Ereignisse, welche sich an diesen betätigen, einen Vorteil erreichen oder einen Nachteil erleiden kann[6]).

Das Interesse ist nun nach herrschender Lehre ausschliesslicher Gegenstand der Schadensversicherung. Dieser Grundgedanke, der schon in der Seeversicherung niedergelegt ist (H. G. B. § 778), hat auch im V. V. G. Anerkennung gefunden. Ehrenberg[7]) sagt von dem Entwurf, und dasselbe gilt auch für das V.V.G.: „Der Entwurf stellt sich mit voller Energie auf den allein richtigen Standpunkt, dass ausschliesslich das Interesse den Gegenstand der Schadensversicherung bildet, ein Grundgedanke, der in der Seeversicherung längst Anerkennung gefunden hat und dem es wesentlich zu danken ist, wenn dieser Teil des Versicherungsrechts im deutschen H. G. B. eine so sichere und konsequente Durchbildung erhalten hat". Das Reichsgericht vertritt jedoch diesen Standpunkt nur bezüglich der Seeversicherung. Hier nimmt es das Interesse als Gegenstand des Versicherungsver-

[3]) Begr. zu §§ 75/76.

[4]) Hellwig, S. 539: die Versicherung darf nur dem wahren Kontrahenten zu gute kommen.

[5]) Ehrenberg in Zeitschrift 3, S. 323.

[6]) Manes, S. 11.

[7]) Ehrenberg in Zeitschrift 3, S. 323.

trages an. Bei der Binnenversicherung sieht das Reichsgericht nicht das Interesse, welches der Versicherte am Nichteintreten des Schadens hat, als versichert an, sondern die versicherte Sache selbst[8]). Nur insofern stellt sich hier das Interesse als wesentliche Voraussetzung für den Schadensersatzanspruch dar, als dieses massgebend ist für den Umfang der zu leistenden Entschädigung bei der Geltendmachung der Schadensersatzforderung.

Dass das Interesse, und nicht die Sache selbst unter Versicherung kommt, ist von hoher Bedeutung, weil einmal nur so verschiedenartige wirtschaftliche Beziehungen, auch verschiedener Personen, zu demselben Gegenstande unabhängig von einander versichert werden können, zum andern aber besonders wegen der dadurch ermöglichten Verhinderung von Wett- und Überversicherungen[9]).

Denn wer dieses Interesse hat, aber auch nur der, erhält den Anspruch auf die Ersatzleistung, auch wenn der Versicherungsvertrag durch eine Mittelsperson abgeschlossen ist. Der Interessent ist also immer der Versicherte; nur er ist aus dem Versicherungsvertrage berechtigt. Dies ist nach herrschender Lehre absoluter, durch Parteiwillkür nicht abzuändernder Rechtssatz[10]). Ohne Einfluss ist hier die Verteilung der Vertragsverpflichtungen auf die Beteiligten.

Wie stellt sich nun das Gesetz zu der Frage nach dem Interessenten, beziehungsweise dem Interessenten als Versicherten bei der V. f. f. R.? H. G. B. § 883 Satz 2 bestimmt, dass bei einer ohne Auftrag geschlossenen Versicherung der Versicherte, um den Ersatz des Schadens fordern zu können, die Umstände dartun muss, aus welchen hervorgeht, dass die Versicherung in seinem Interesse genommen ist. Lag ein Auftrag vor, so ergiebt sich aus diesem das Interesse. Dadurch bringt das H. G. B. klar zum Ausdruck, dass bei der dort geregelten V. f. f. R. der Versicherte stets der Interessent sein muss. Denselben Standpunkt nimmt das V. V. G. ein. Sagt doch auch die Begründung

[8]) R. G. 13. VI. 88: Seuff-A. 44, 276; R. G. E. 35 N. 14.
[9]) Ehrenberg, V. R. S. 293.
[10]) Ehrenberg, V. R. S 190.

zu § 74: Eine V. f. f. R. liegt vor, wenn derjenige, welcher den Vertrag mit dem Versicherer im eignen Namen abschliesst, durch diesen Vertrag das Interesse eines andern — und das ist eben der Versicherte — versichert. Infolgedessen ist als allgemeines Erfordernis der V. f. f. R. festzuhalten: Der Versicherte muss stets der Interessent sein. Fehlt ein Interesse beim Versicherten, so ist die Versicherung gegenstandslos[11]).

Doch ist das nicht unbestritten. Es besteht nämlich die Ansicht, dass man ein fremdes Interesse derart gültig unter Versicherung bringen kann, dass die Forderung auf die Versicherungssumme dem Kontrahenten selbst zusteht, d. h., dass der Versicherungsnehmer zugleich Versicherter ist, ohne doch Interessent zu sein[12]). In gleicher Weise bekämpft Gierke[13]) die herrschende, von Ehrenberg[14]) verteidigte Ansicht. Beide, Gierke wie Hellwig, fordern nur, dass die Versicherung dem wahren Interessenten zu gute komme.

Wollte man das annehmen, so käme man zu dem Resultat, die Versicherung eines fremden Interesses könne genommen werden durch indirekte Stellvertretung, im Wege des Kommissionsgeschäfts. Gerade hiermit begründet Gierke[15]) seine Ansicht. Er sagt, der Versicherte könne dann ein Nichtinteressent sein, wenn das Recht dafür sorgt, dass die Versicherung nur dem Interessenten zu gute komme. Er führt als Beispiel den Versicherungsvertrag an, den ein Kommissionär für den Kommittenten abschliesst. Berechtigt könne hier wie bei jedem Kommissionsgeschäft nur der Kommissionär sein als derjenige, der das Interesse des Komittenten versichert hat (er ist formell Versicherter). Die Wettversicherung wird hier verhütet durch das zwischen Kommissionär und dem Kommittenten bestehende Rechtsverhältnis, welches jenen zwingt, diesem (als dem materiell Versicherten)

---

[11]) cf. § 68 V. V. G.
[12]) Hellwig, S. 538.
[13]) Gierke, S. 385.
[14]) cf. Anm. 10.
[15]) Gierke, S. 385/86.

die Versicherungsforderung abzutreten beziehungsweise die Versicherungsgelder auszuantworten. Der Interessent muss dann stets ein Recht haben als Garantie dafür, dass die Versicherung dem indirekten Stellvertreter keine Bereicherung gewähre, sondern nur dem dritten Interessenten (dem materiell Versicherten) zu gute komme.

Im Gegensatz hierzu führt aber die Begründung zu § 74 aus: „In solcher Weise versichern namentlich die Spediteure und Lagerhalter . . . . ., desgleichen die Kommissionäre die Waren, die ihnen zum Verkauf übergeben oder von ihnen für die Kommittenten eingekauft sind". Hieraus wird man folgern müssen, dass die Versicherung des Kommissionsgutes seitens des Kommissionärs stets im Wege der V. f. f. R. genommen werden soll, vorausgesetzt, dass der Kommissionär nicht lediglich sein eigenes Interesse am Kommissionsgut unter Versicherung bringen wollte. Ein solches Interesse besteht insofern, als er nach H. G. B. § 390 dem Kommittenten haftbar ist. Auserdem verliert er durch den Untergang des Kommissionsgutes den Gegenstand seines gesetzlichen Pfandrechts. Dieses Interesse versichert der Kommissionär im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Nach dem Surrogationsprinzip hat er dann die Versicherungssumme dem Kommittenten herauszugeben. Die Versicherungssumme kommt also eventuell dem Kommittenten zu gute, aber Träger des Interesses und Versicherter ist in solchen Fällen der Kommissionär[16]).

Versicherter und Interessent müssen also notwendig in einer Person vereint sein, und nur so kann man auch fremdes Interesse unter Versicherung bringen. Die Form, unter der dies geschieht, ist die V. f. f. R. Wird die Versicherung durch einen direkten Stellvertreter genommen, so liegt in Wahrheit nicht Versicherung fremden Interesses, sondern solche eignen Interesses vor. Der Versicherungsnehmer bedient sich zum Versicherungsabschluss nur einer Person als Werkzeug, er kontrahiert selbst. Dass aber die Versicherung fremden Interesses nur im Wege der V. f. f. R. möglich ist, ergiebt sich

[16]) Gerhard zu § 55.

sowohl aus dem Ausdruck des Gesetzes wie aus der Begründung. Das V. V. G. setzt nämlich hinter die Definition der V. f. f. R. in Klammern die Bezeichnung: V. f. f. R.[17]) und die Begründung zu § 74 sagt: Eine V. f. f. R. liegt vor, wenn der, der den Vertrag mit dem Versicherer im eignen Namen abschliesst, durch diesen Vertrag das Interesse eines andern versichert.

Als Beweis dafür, dass nicht notwendig bei jeder Versicherung fremden Interesses der Interessent der Versicherte sein müsse, sind nun auch die Bestimmungen der §§ 1045 ff. und 1127 ff., B. G. B. herangezogen worden, in denen der Eigentümer allein auf die ganze Forderung berechtigt wäre, ohne doch allein Interessent zu sein, sodass er auf einen Teil der Forderung als Nichtinteressent berechtigt sei und insoweit Versicherter sei, ohne Interessent zu sein.

a) Nach B. G. B. § 1045 hat der Niessbraucher die Sache für die Dauer des Niessbrauchs gegen Brandschaden und sonstige Unfälle auf seine Kosten unter Versicherung zu bringen, wenn die Versicherung einer ordnungsmässigen Wirtschaft entspricht, und zwar so, daß die Forderung gegen den Versicherer dem Eigentümer zusteht.

Zu versichern ist die Sache, d. h. der volle Sachwert, die Sache in ihrer Totalität, soweit sie dem Niessbrauch unterworfen ist; weder nur das Eigentumsinteresse deducto usufructu, noch auch nur das Niessbrauchsinteresse[18]). Dies ergiebt sich schon aus § 1046 Abs. 1, denn die Versicherung des vollen Sachwertes ist die Voraussetzung dieser Bestimmung[19]). Wenn das B. G. B. sich des Ausdrucks „Sache" bedient, so schliesst es sich dem Sprachgebrauch des Lebens an, ohne etwa damit dokumentieren zu wollen, es vertrete den Standpunkt, dass die Sache und nicht das Interesse Gegenstand des Versicherungsvertrages sei.

Diese „Sache" ist so unter Versicherung zu bringen, dass allein berechtigt sein soll der Eigentümer. Liegt hier nun

[17]) Und ebenso H. G. B.

[18]) Neumann zu § 1045; Gierke S. 358; Staudinger zu § 1045; a. A. Ehrenberg, V. R., S. 199.

[19]) Motive, Bd. 3, S. 514.

eine V. f. f. R. vor? Die herrschende Lehre bejaht das[20]), und auch aus den Vorberatungen über diese Bestimmung ergiebt sich, dass man bei Aufstellung dieser Vorschrift an eine V. f. f. R. dachte, deren nähere Modalitäten dann im Versicherungsrechte zu regeln seien, falls eine besondere Regelung überhaupt nötig erscheinen sollte[21]). Das V. V. G. hat nun allerdings keinerlei solche Bestimmungen getroffen. Es gelten demnach die allgemeinen Regeln dieses Gesetzes beziehungsweise die der V. f. f. R.

Für die V.f.f.R. war als Grundsatz aufgestellt (oben S. 6), dass der Versicherte stets der Interessent sein müsse. Dieser Grundsatz scheint nun der Bestimmung des B. G. B. § 1045 zu widersprechen. Sicher ist, dass an der Sache, an der der Niessbrauch besteht, mindestens zwei Interessen bestehen, das des Eigentümers und das des Niessbrauchers. Hieran anknüpfend, hat man gesagt, jenes, ursprünglich gleich dem Sachwert, sei um dieses geschmälert. Der Sachwert setze sich demnach zusammen aus dem geschmälerten Interesse des Eigentümers und dem Interesse des Niessbrauchers. Wolle man bei dieser Sachlage der Forderung des § 1045 gerecht werden, müsse man den oben geäusserten Grundsatz fallen lassen und als Grundsatz aufstellen: Die Versicherung muss dem Interessenten zu gute kommen. Bei Annahme dieses Grundsatzes komme man zu einer befriedigenden Lösung. Der Eigentümer sei für sein geschmälertes Interesse formell und materiell Versicherter, für das des Niessbrauchers formell Versicherter, der Niessbraucher selbst materiell Versicherter. Dieses Figurieren des Eigentümers als formell Versicherter würde dadurch ermöglicht, dass dem Niessbraucher, dem materiell Versicherten, ein Recht eingeräumt sei, nämlich der Niessbrauch an der Versicherungsforderung[22]).

Es fragt sich, muss man obigen Grundsatz wirklich fallen lassen, oder mindestens für die Fälle der §§ 1045 ff. beziehungsweise §§ 1127 ff., indem man diese als Ausnahmen von der im übrigen geltenden Regel bezeichnet. Das ist

[20]) Staudinger: Zu § 1045 und die dort angeführte Literatur.
[21]) Protokolle 6, S. 244. Motive 3, S. 514.
[22]) Gierke. S. 379, bes. S. 387.

meines Erachtens nicht nötig. Der Eigentümer hat doch trotz des Niessbrauchs an der Sache ein Interesse, welches aus dem Eigentum als solchem entspringt; geht die Sache unter, so verliert er mit ihr sein Eigentum; die Sache schlechthin, zum vollen Sachwert, stand in seinem Eigentum. Diese Beziehung des Eigentümers zum versicherten Gegenstande, sein Interesse, scheint mir ihn zu berechtigen auf die ganze Forderung, wie im B. G. B. bestimmt. Aber auch das Interesse des Niessbrauchers scheint mir den vollen Sachwert zu umfassen. Denn es besteht jetzt im Gegensatz zum bisherigen Recht allgemein eine Versicherungspflicht des Niessbrauchers, wenigstens soweit die Versicherung einer ordnungsmässigen Wirtschaft entspricht[23]). Nimmt der Niessbraucher die Versicherung nicht, so muss er selbst für den eventuellen Schaden aufkommen, der den vollen Sachwert betragen kann. Das Interesse des Niessbrauchers wird dann gegenüber dem Eigentümer so geschützt, dass der Niessbrauch, der an der Sache bestand, nun an der dem Eigentümer gegen den Versicherer zustehenden Forderung weiter besteht. Das Verhältnis zwischen Eigentümer und Niessbraucher ist auf diese Weise bezüglich der Forderung genau dasselbe wie bezüglich der Sache[24]), [25]).

b) Ganz anders liegt die Sache im Falle des B. G. B. § 1127, nach welchem sich, falls einer Hypothek unterliegende Gegenstände für den Eigentümer oder Eigenbesitzer des Grundstücks unter Versicherung gebracht sind, die Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer erstreckt.

Wenn diese Bestimmung als Beweis dafür angesehen wurde, dass bei der V. f. f. R. der Versicherte nicht notwendig der Interessent zu sein braucht, so ist das meines Erachtens zu Unrecht geschehen. Es liegt nämlich hier gar keine V. f. f. R. vor. Man muss sich vergegenwärtigen, dass es sich hier nicht um einen Fall des Versicherungsrechts, sondern des Hypothekenrechts handelt. Die Hypothek er-

---

[23]) Staudinger zu § 1045.

[24]) Gerhard § 74 Anm. 6 Fall 4.

[25]) Eine Versicherung zu eigenem und fremdem Vorteil nehmen an Schneider, S. 273; Josef, zu § 106, S. 210.

streckt sich auf die Forderung gegen den Versicherer. Das Versicherungsverhältnis kann vielleicht längst bestanden haben, ehe die Hypothek bestellt wurde. Es gehört zum Grundstück gleichsam als Zubehör. Auf das ganze Grundstück und auf gewisse Rechte, wie eben das Recht aus der Versicherung, erstreckt sich das gesetzliche Hypothekenrecht. Dessen Wirkung regelt das B. G. B. in § 1127. Die Hypothek erstreckt sich aber nicht auf das gesamte Versicherungsverhältnis, sondern nur auf die jeweilige, durch einen Versicherungsfall entstandene Entschädigungsforderung. Im übrigen erfolgt keine Beschränkung des Versicherungsnehmers in seiner Verfügung über das Recht aus dem Versicherungsvertrage[26]).

ad a und b) Nichts steht natürlich im Wege, dass der Niessbraucher und Hypothekengläubiger ihr eignes Interesse selbständig unter Versicherung bringen und somit selber anspruchsberechtigt werden. Denn da diesen Personen ihr Recht eine selbständige wirtschaftliche Verwertung gestattet, haben sie auch ein versicherbares Interesse an der Erhaltung der Sache[27]).

[26]) A. Schneider, S. 272/73; Schneider Kommentar zu § 74; Schneider im Recht 08 S. 835; Schneider in Leipziger Zeitschrift 09 S. 506; Hagen J. f. D. 51 S. 123; Josef zu § 100; Gerhard § 74, Anm. 6 Fall 3 und S. 432 (die versicherungsrechtliche Stellung des Hypothekengläubigers) nimmt V. f. f. R. an.

[27]) Ehrenberg, V. R. S. 304.

2. Das objektive Interesse.

§ 3.

Seinem Begriffe nach lässt sich das Interesse nicht von der Person des Versicherten trennen, da es eben die Beziehung der Person zu dem versicherten Gegenstand sein soll[1]). Doch ist das Gesetz hier den Bedürfnissen des Verkehrs sehr entgegengekommen. § 74 Absatz 1 lässt nämlich frei, ob die Person des Versicherten, des Interessenten, benannt wird oder unbenannt bleibt. Nur verlangt der § 80, Absatz 1, es müsse sich aus den Umständen ergeben, dass die Versicherung für einen andern als den Versicherungsnehmer genommen werden soll. Es genügt aber (§ 80 Absatz 2), wenn einstweilen unbestimmt gelassen ist, ob eignes oder fremdes Interesse versichert wird, sofern nur die Unbestimmtheit aus dem Vertrage zu entnehmen ist und sich dann später ergiebt, dass fremdes Interesse versichert ist.

Es liegt nahe zu fragen, ob hier vielleicht eine Versicherung des reinen objektiven Interesses möglich ist, also eines von der Person des Versicherten getrennten, nur der Art nach bestimmten Interesses[2]).

Zum Zustandekommen des Versicherungsvertrags gehört naturgemäss auch eine Vereinbarung über das Interesse. Man darf jedoch hier die Anforderungen nicht zu hoch stellen und muss eine Vereinbarung schon als zustande gekommen ansehen, wenn das Verhalten des Versicherers, also auch sein Schweigen oder die Unterlassung näherer Nachforschungen bezüglich der Art des in Frage stehenden Interesses den Schluss zulassen, dass dem Versicherungsnehmer überlassen bleiben soll, das Interesse zu bestimmen[3]). Das Oberhandelsgericht[4]) verlangt sogar, dass der Versicherer im Zweifel die

[1]) Gerhard, § 74, Anmerkung 2. (S. 343).

[2]) Hagen in Zeitschrift 7. S. 21.

[3]) Hagen in Zeitschrift 7, S. 15 fl.

[4]) R. O. H. G. 24. X. 74, E 15, 121.

Versicherung auf ein rechtlich zulässiges Interesse beziehen müsse, andernfalls er arglistig gehandelt hätte. Ganz abgesehen davon, dass als Interesse genügt jede Beziehung irgendwelcher Art, wirtschaftlicher wie tatsächlicher, durchaus nicht notwendig rechtlicher oder gar dinglich-rechtlicher, genügt sogar jedes nur bestimmbare Interesse, mag es beim Abschlusse des Vertrags bereits vorhanden sein oder erst durch eine später eintretende Tatsache bestimmt werden. Ja, es ist auch möglich, dass die Benennung des Interesses unterbleibt, so notgedrungen häufig bei schwer kurz und klar zu bezeichnenden Interessen[5]); doch jedenfalls immer nur dann, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine völlige Verflüchtigung des Erfordernisses einer Vereinbarung über das zu versichernde Interesse ausschliessen[6]). Als R e g e l ist wohl anzusehen, dass, wenn die Person des Versicherten nicht genannt ist, die zur Vereinbarung des Interesses nötige Individualisierung desselben dann zu erfolgen hat nach dem Typus des Interesses, wie er in dem Kreise der vertragsmässig möglicherweise in Betracht kommenden Personen gegeben zu sein pflegt[7]). Fehlt aber jegliche Vereinbarung über das Interesse, so fehlt die erforderliche Willenseinigung, und der Versicherungsvertrag ist nicht zustande gekommen.

Die Vereinbarung ergreift jedoch mit dem Interesse auch die Person dessen, dem das Interesse zusteht. Allerdings ist das Gesetz, wie wir oben gesehen haben, bezüglich der Notwendigkeit der Bezeichnung des Interessenten sehr nachsichtig. Infolge dieser Nachgiebigkeit des Gesetzes ist die Möglichkeit gegeben, dass der wahre Interessent nicht nur vom Versicherungsnehmer nicht benannt wird, sondern diesem sogar unbekannt ist, so, wenn seine Person erst noch bestimmt werden soll, allerdings vorausgesetzt, dass bei der Versicherungsnahme feststeht, wie sich dann später die Person des individuell Versicherten bestimmt[8]).

Auch ist durchaus möglich, dass der Versicherungs-

[5]) Ehrenberg, V. R. § 27, Anmerkung 61.
[6]) Gerhard, zu § 74 (S. 344); Schneider, S. 232.
[7]) Gerhard § 74, Anmerkung 2 Nr. 4.
[8]) Gerhard § 74, Anmerkung 2 Nr. 4 und § 80, Anmerkung 2 Nr. 2.

nehmer sich eine bestimmte Person als Versicherten vorgestellt hat, ihm aber in Bezug auf diese Person ein Irrtum untergelaufen ist. Trotz dieses Irrtums ist hier eine gültige V. f. f. R. zum Abschluss gekommen, die dann nur in der Person des wahren Versicherten wirksam wird[9]), vorausgesetzt, dass die Ungewissheit lediglich bezüglich der Person des Interessenten bestanden hat und über das Interesse an sich eine Vereinbarung getroffen worden ist[10]). Gerhard § 80, Anmerkung 2 Nr. 2 formuliert so: Es ist die notwendige Grundlage des Geschäfts, dass es nicht an einem dem Versicherer gegenüberstehenden, von diesem als vorhanden angenommenen, in den Vertragsnexus eintretenden Kontrahenten fehle, dass vielmehr ein solcher existiere und es nicht der Willkür des Versicherungsnehmers anheim gegeben sein dürfe, wen er dem Versicherer später als Versicherten aufgeben wolle. Es genügt, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Hintermann „der Disponent" des zugrunde liegenden Geschäfts ist und sich aus dessen Verlaufe ergeben muss, wer die Stelle dieses letzteren einzunehmen haben wird[11]).

Spätestens beim Eintritt des Versicherungsfalles muss aber die Person des subjektiv Interessierten, Geschädigten, offenbar werden. Der § 883 H. G. B., der durch das V. V. G. nicht beseitigt wurde, bestimmt in seinem Satz 2, dass beim Geltendmachen der Versicherungssumme bei der ohne Auftrag genommenen Versicherung der Versicherte die Umstände dartun muss, aus denen hervorgeht, dass die Versicherung in seinem Interesse genommen ist. Es ist also nach dem Gesetze nicht möglich die Loslösung des Interesses von der Person des Versicherten, demnach nicht möglich, die Versicherung des nur der Art nach bestimmten, rein objektiven Interesses.

Es ist ersichtlich, dass die Notwendigkeit der Versicherung des subjektiven Interesses dem Versicherer gegenüber dem Versicherten einen grossen Vorteil verschafft. Um hier

[9]) cf. Rechtsfall 1873 bei Voigt S. 52 fl.

[10]) Gerhard § 74, Anmerkung 2 Nr. 4.

[11]) cf. Voigt, S. 29. 31 und R. G. 10. VI. 02. J. W. 02, 432.

Gleichheit zu erzielen, wird deshalb die Versicherbarkeit des objektiven Interesses gefordert und die Zulässigkeit behauptet[12]). Die Bestimmungen des V. V. G. bezüglich der V. f. f. R. verneinen dies, mildern und beseitigen jedoch die üblen Folgen, die aus einer allzu schroffen Durchführung des Grundsatzes der Nichtversicherbarkeit des objektiven Interesses hervorgehen würden, und steuern so zugleich einer allzu grossen Verflüchtigung des Interessebegriffs[13]).

Aus dem eben erwähnten § 883 Satz 2 H. G. B. ergiebt sich nun eine wichtige Frage: Muss der Versicherte bereits bei Abschluss der Versicherung ein Interessé gehabt haben, oder genügt es, wenn er während des Laufes der Versicherung ein versicherbares Interesse erlangt. Das Gesetz sagt nur, dass, wenn die Versicherung ohne Auftrag geschlossen wurde, vom Versicherten die Umstände dargetan werden müssen, aus denen hervorgehe, dass die Versicherung in seinem Interesse genommen wurde. Wann dieses Interesse aber bestanden haben muss, ist nicht gesagt. Bei Geltendmachung der Entschädigungsforderung muss es natürlich vorhanden sein.

Die zweifellose Unklarheit des Ausdrucks im Gesetz ergiebt notwendig die verschiedensten Ansichten. So wird für unbedingt nötig gehalten, dass der Versicherungsnehmer eine individuelle Vorstellung von der Person des Versicherten beim Abschluss des Vertrags gehabt habe, wenn auch das Bestehen einer geschäftlichen Verbindung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherten nicht gefordert wird[14]). Noch weiter geht eine Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts[15]), welche einen individuell bestimmten Versicherten, der aber nicht notwendig bekannt zu sein braucht, immer schon beim Abschluss des Vertrags verlangt und für den Fall der Klage auf Entschädigung den Nachweis fordert, dass dem Versicherten sowohl zur Zeit der Versicherungsnahme wie des Unfalls das versicherte Interesse zugestanden habe.

[12]) Ehrenberg V. R. S. 309 fl.

[13]) Hagen in Zeitschrift 7. S. 15 fl.; a. A. Schneider, S. 232; Voigt, S. 31; Sieveking, S. 151.

[14]) Ehrenberg, J. f. D. 30, S. 447.

[15]) E. 14, 122 (26. VI. 74).

Sehr weitherzig ist Voigt[16]) in der Entscheidung der Frage, welcher in dem von Ehrenberg[14]) angeführten Falle eine wirksame Versicherung bestehen lässt und sich begnügt mit der Bestimmung von Interesse und Person des Versicherten auch durch eine nach Abschluss der Versicherung eintretende Tatsache.

Die letztere Ansicht teilt auch das Reichsgericht[17]) unter Verwerfung des Standpunktes des Reichsoberhandelsgerichts. Man kommt zu einem annehmbaren Ergebnis, wenn man sich vom Wortlaut des Gesetzes ganz freimacht und die Frage von der praktischen Seite beleuchtet.

Versichert wird ein Interesse, über welches im Versicherungsvertrage eine Vereinbarung geschlossen werden muss, andernfalls kein Vertrag zustande gekommen ist. Wie oben gesagt, darf das Erfordernis einer Willenseinigung über das Interesse aber durchaus nicht überspannt werden, und man muss deshalb ein zukünftiges, ungewisses, eventuelles oder bedingtes Interesse als versicherbar ansehen. Es ist nicht einzusehen, warum man bei der V. f. f. R. diesen Standpunkt fallen lassen soll. Weder allgemeine noch versicherungsrechtliche Gründe verlangen eine einschränkende Auffassung[18]).

Ja, die V. f. f. R. wird gerade dann regelmässig angewandt, wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung der Versicherte oder das Interesse noch nicht, wie sonst beim Vertrag nötig, bestimmt bezeichnet werden kann oder soll. Es ist demnach zwar notwendig, aber auch genügend, wenn das Interesse bei Geltendmachung der Entschädigungsforderung vorhanden ist[19]).

[16]) Voigt, S. 31/32.
[17]) R. G. E. 13, 99.
[18]) Hagen in Zeitschrift 7. S. 28.
[19]) Schneider, S. 231.

3. Die Mitteilung des Versicherungsnehmers vom Handeln im fremden Interesse.

§ 4.

Wir haben gesehen, daß bei der V. f. f. R. der Versicherte immer der Interessent ist, zur Versicherung immer gelangt fremdes Interesse. Das ist nicht unwichtig beim Abschluß des Vertrags, da es dem Versicherer oft nicht gleichgültig sein kann, wessen Interesse er versichert hat, zumal wenn sich der versicherte Gegenstand im Machtbereich des Versicherten befindet[1]). Gleichwohl stellt das V.V.G. in § 74 Absatz 1[2]) frei, den Versicherten zu benennen oder unbenannt zu lassen. Grund hierfür ist die große praktische Bedeutung der V. f. f. R. im wirtschaftlichen Leben. Der ganze Geschäftsbetrieb wird vereinfacht und läßt sich demzufolge schneller abwickeln: eine notwendige Forderung des Versicherungsverkehrs. Zu demselben Endergebnis führt schließlich eine andere Ansicht[3]), die als Grund anführt die Notwendigkeit der „Zulassung eines einstweiligen Unbestimmtbleibens wichtiger Vertragsbestandteile." Als weniger wichtig erscheint dagegen heute die Absicht, die geschäftlichen Verbindungen des Versicherungsnehmers zu verbergen[4])[5]).

Ist nun der Versicherte unbenannt, so muß sich, wenn nicht die Versicherung ausdrücklich für einen anderen genommen wird, mindestens aus den Umständen ergeben, daß die Versicherung für einen anderen genommen wurde. § 80 Absatz 1[6]). Ergab sich das nicht, obgleich eine V. f. f. R. mit

[1]) Ehrenberg, V. R. S. 310; Ehrenberg, J. f. D. 30, S. 439 fl.; Bernhöft, S. 15/17; Malss, S. 116.

[2]) Und ebenso H. G. B. in § 781 Abs. 1.

[3]) Schneider, S. 232.

[4]) So früher Voigt, S. 27.

[5]) cf. auch Ehrenberg, S. 189; Ehrenberg, J. f. D. 30, S. 423; Lewis, S. 128.

[6]) Ebenso H. G. B. § 781 Abs. 3.

allen ihr eigentümlichen Rechtsfolgen abgeschlossen werden sollte, so gilt die Versicherung als für eigne Rechnung abgeschlossen. Kann dann der Versicherte beziehungsweise Versicherungsnehmer sein Interesse beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht nachweisen, so verläuft die Versicherung ergebnislos. § 68. Es genügt also, daß aus den Umständen die Versicherung fremden Interesses zu ersehen war, ebenso natürlich, wenn der Versicherer Kenntnis hatte von der Versicherung fremden Interesses. In solchen Fällen bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung des Versicherungsnehmers in dieser Hinsicht nicht.

Dies ist besonders bestritten bei der Versicherungsnahme durch den Kommissionär. Versichert dieser Kommissionsgut, so geschieht das, sagt die Begründung zu § 74 (cf. oben S. 7) im Wege der V. f. f. R. Muß nun der Kommissionär anzeigen, daß er fremdes Interesse versichert? Früher wurde das glatt verneint[7]). Heute besteht im allgemeinen die Ansicht, der Kommissionär nehme keine Sonderstellung ein, er müsse wie jeder andere, der eine V. f. f. R. abschließen will, das Interesse als fremdes unter Versicherung bringen[8]).

§ 80 Abs. 1 will Streitigkeiten vermeiden und tut das dadurch, daß er durch eine Auslegungsregel eine Vermutung aufstellt, welche den Versicherer vor einem Irrtum bewahren soll, vor einem Irrtum bezüglich der erzielten nötigen Willenseinigung. Ist dieser Irrtum vermieden, so ist der Zweck der Bestimmung erfüllt. Ob die Vermutung des Versicherers sich mit der Wirklichkeit decken muß, ist eine andere Frage, die m. E. nicht unbedingt zu bejahen ist. Es genügt, daß bestimmte Umstände vorliegen, welche den Versicherer zur Vermutung berechtigen, und daß diese Wirkung der Umstände beiden Teilen, Versicherer und Versicherungsnehmer, bekannt war. Das trifft zu beim Kommissionär. Denn die Stellung eines Kommissionärs ist eine solche, daß sie, wenn bekannt, die Vermutung nahe legt, daß

---

[7]) Nolte, Bd. I, S. 387; Pöhls, S. 741; Ehrenberg, V. R. S. 312.

[8]) Voigt, S. 38/39.

bei Abschluß einer Versicherung durch einen Kommissionär fremdes Interesse zur Versicherung kommt. Will der Kommissionär ausnahmsweise eignes Interesse versichern, so muß er dies anzeigen. Tut er das nicht, so ist das sein eigner Schaden. War hingegen der Versicherer infolge besonderer Umstände zur Annahme berechtigt, daß eignes Interesse zur Versicherung gelangen sollte, und kann dann der Kommissionär, denn nur er als Versicherungsnehmer kann jetzt den Anspruch auf die Entschädigungssumme geltend machen, ein eignes Interesse nicht nachweisen, so ist der Versicherer zur Zahlung nicht verpflichtet.

In derselben Lage wie gegenüber dem Kommissionär befindet sich der Versicherer dem Lagerhalter und dem Spediteur gegenüber, die ihnen anvertraute Gegenstände unter Versicherung bringen.

4. Die §§ 85, 151, 179 als Anwendungsfälle der Versicherung für fremde Rechnung.

§ 5.

Wie haben gesehen, daß der § 80 Abs. 1 die Regel aufstellt, die Versicherung gelte als für eigne Rechnung genommen, wenn sich nicht aus den Umständen das Gegenteil ergebe. Hierzu gesellen sich im V. V. G. selbst einige Fälle, bei denen an sich eine Eigenversicherung genommen wird, die sich aber kraft gesetzlicher Bestimmung auf bestimmte fremde Personen oder Sachen erstrecken soll. Sie soll insofern als V. f. f. R. gelten und zwar ipso iure. ohne besondere Vereinbarung. Diese Fälle enthalten die §§ 85. 151, 179.

1.

§ 85 bestimmt, daß bei der Feuerversicherung die für einen Inbegriff von Sachen genommene Versicherung sich erstreckt auf die Sachen der zur Familie des Versicherungsnehmers gehörenden sowie der in einem Dienstverhältnisse zu ihm stehenden Personen, sofern diese Personen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben. Insoweit soll dann die Versicherung als für fremde Rechnung genommen gelten.

Diese Bestimmung, außer für die Feuerversicherung namentlich von Bedeutung für die Diebstahls- und die Viehversicherung[1]), entspricht einem praktischen Bedürfnis und dem mutmaßlichen Willen der Beteiligten[2]). Sie enthält eine Abweichung von der Regel. daß fremdes Interesse als solches unter Versicherung gebracht werden muß. Grund hierfür ist. daß die juristisch ungebildete große Menge oft als Eigentum die Tatsache nimmt. daß jemand eine Sache verwaltet, über ihren Gebrauch bestimmt. Wollte man nun sich hier an die Regel halten und fremdes Interesse nur

[1]) Begr. zu § 54.

[2]) Begr. zu § 85 und § 54.

dann als versichert annehmen, wenn es als solches bezeichnet wurde, so wäre das für den Versicherungsnehmer recht gefährlich. Diesen Umständen trug die herrschende Lehre Rechnung und verlangte, aber nur unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles und nicht einen allgemeinen Satz aussprechend, in solchen Fällen nicht die Angabe des juristischen Eigentums[3]). Es darf also bei der Angabe des zu versichernden Interesses nie das formale Wort als entscheidend angesehen werden, sondern man muß nach der Anschauung des täglichen Lebens, nach den Umständen des einzelnen Falles ermitteln, ob der Versicherungsnehmer die ihm obliegende Pflicht zur Wahrhaftigkeit verletzt hat oder nicht. Insofern ist auch den früheren Entscheidungen[3]) bleibende Bedeutung beizumessen[4]).

Der § 85 Satz 2 enthält nun die Bestimmung, daß die Versicherung „insoweit als für fremde Rechnung genommen gilt." Sind nun hier die Rechtssätze über die V. f. f. R. in vollem Umfange anzuwenden oder nicht?

Die gesetzlichen Bestimmungen über die V. f. f. R. sind durchweg dispositiver Natur. Diese freie Abänderlichkeit wird besonders praktisch mit Bezug auf das Verhältnis vom Versicherungsnehmer zum Versicherten. Eine Vereinbarung in dieser Richtung kann also die Befugnisse dieser Beteiligten sehr verschieden begrenzen. Wird die Vereinbarung in dem Versicherungsvertrage getroffen, auf dem ja das Recht des Versicherten beruht, so ist dieser daran gebunden. Es genügt jedoch nun hier, daß sich die Vereinbarung, nach der die gesetzlichen Vorschriften nicht zur Anwendung kommen, ergiebt aus der Natur des in Frage stehenden Verhältnisses und der mutmaßlichen Parteiabsicht. Es bedarf also nicht einer ausdrücklichen Abrede[5]).

Das muß man sich vergegenwärtigen, wenn man an eine Lösung der Schwierigkeiten herantritt, die durch die

---

[3]) Hagen in Zeitschrift 7, S. 19; Ehrenberg, V. R. S. 138; Ehrenberg J. f. D. 30 S. 442; Bernhöft S. 16 fl.; R. G. 20 No. 32 S. 138; R. G. 16. I. 92 Seuff. A. 47, 226; R. O. H. G. VII, 99; R. O. H. G. XIV, 129.

[4]) Hagen in Zeitschrift 7, S. 20.

[5]) Gerhard §§ 75/76 Anm. 1 No. 2.

Verweisung auf die Vorschriften über die V. f. f. R. nicht beseitigt, nur gestreift worden sind.

Die nach § 85 genommene Versicherung erstreckt sich auf Sachen, die dem Versicherungsnehmer nicht gehören und bezüglich derer er nicht notwendig ein Interesse hat. Es kommen also durch einen Versicherungsvertrag eigne und fremde Interessen unter Versicherung. Soweit diese fremden Interessen reichen, gilt die Versicherung als für fremde Rechnung genommen, d. h. es liegt eine eigne Versicherung vor, für die fremden Interessen aber finden die Vorschriften über die V. f. f. R. Anwendung, soweit dies den gegebenen Verhältnissen entspricht.

Da eine eigne Versicherung vorliegt, sind Versicherungsnehmer und Versicherter identisch. Das Recht des Interessenten, der nicht Versicherungsnehmer ist, muß so gewahrt werden, daß der auf ihn fallende Teil der Versicherungssumme gar nicht ins Eigentum des Versicherungsnehmers kommt, für diesen von vornherein fremdes Geld ist Er. der Interessent, hat an sich nicht die Stellung eines Versicherten im Sinne der Rechtssätze über die V. f. f. R., demgemäß auch nicht dessen Pflichten. Seine Stellung konzentriert sich vielmehr in seinem Gläubigerrecht an der Versicherungssumme und dem aus diesem fließenden eventuellen Aussonderungsrecht im Konkurse des Versicherungsnehmers nach K. O. § 43. Weder wird ein Versicherungsschein für ihn ausgestellt, noch kann er Einfluß ausüben auf die Zahlung der Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer — insofern, als es seiner Zustimmung nicht bedarf —, auch nicht bezüglich des auf ihn fallenden Teiles der Versicherungssumme. Der fremde Interessent tritt nach außen überhaupt nicht hervor. Seine Person bleibt, auch am Ende des Versicherungsverhältnisses, in Dunkel gehüllt, seine Sachen, die mit unter Versicherung kommen, brauchen auch nicht im Antrag oder Versicherungsvertrag bezeichnet zu werden. Der „Inbegriff von Sachen“ deckt auch seine Sachen und damit seine Interessen. Doch muß man diesen fremden Interessenten wohl, dem Sinn und Zweck der Bestimmung des § 85 entsprechend,

einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer auf Einziehung des auf sie fallenden Teils der Versicherungssumme zugestehen[6]).

Diese Konstruktion scheint mir den besonderen Verhältnissen, die im § 85 ihre Regelung erfahren haben, vollauf Rechnung zu tragen, besonders, wenn man bedenkt, daß es sich hier um Verhältnisse handelt, in denen die beteiligten Personen von einander in Abhängigkeit leben. Eben diese Verhältnisse verbieten aber auch eine uneingeschränkte Anwendung der für die V. f. f. R. gegebenen Vorschriften.

2.

Eine dem Falle des § 85 verwandte Bestimmung enthält § 151 Abs. 1. Es handelt sich um den Fall, daß wegen der mit einem geschäftlichen Betriebe verbundenen Haftpflichtgefahr vom Unternehmer eine Versicherung genommen wird, die sich nach der — dispositiven— Vorschrift des Gesetzes auf die Haftpflicht der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie auf die Haftpflicht solcher Personen erstrecken soll, welche er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles des Betriebes angestellt hat. Die Versicherung soll dann insoweit als V. f. f. R. gelten Der Zweck dieser Vorschrift ist, den Nutzen der Versicherung in Frage stellende Verwickelungen zu verhüten, die sich bei obiger Sachlage leicht ergeben würden, wenn lediglich die persönliche Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers unter Versicherung gebracht wäre. Es würde bei dem Eintritt eines Haftpflichtfalls, da die Verrichtungen aller jener Personen unter sich in engem Zusammenhang stehen, häufig zweifelhaft sein, ob der Ersatzanspruch des Dritten den Unternehmer oder einen Vertreter oder sonstigen Angestellten trifft und wie sich, wenn mehrere dieser Personen beteiligt sind, ihre Verpflichtung zu einander gestaltet. Alle diese Mißstände sind ausgeschlossen, wenn der Unternehmer durch den Versicherungsvertrag von vornherein die gesamte mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verbundene Haftpflichtgefahr deckt[7]).

[6]) Schneider S. 268/71; Josef zu § 85.

7) Begr. zu § 151.

Auch hier besteht wie beim § 85 der Zweifel, inwieweit die Bestimmungen der V. f. f. R. Anwendung finden. Die Lösung der Frage schließt sich eng an die des in § 85 geregelten Falles an. Allerdings fällt im Fall des § 151 die soziale Abhängigkeit der Beteiligten noch schwerer ins Gewicht, wodurch die Sachlage besonders verwickelt wird.

Es handelt sich auch hier um eine Versicherung, bei der Interessen unter Versicherung kommen, die nicht die des Versicherungsnehmers sind. An die Stelle des „Inbegriffs von Sachen" tritt „die Haftpflicht aus einem geschäftlichen Betriebe des Versicherungsnehmers." Alles, was unter diese Haftpflicht fällt, ist versichert, womit alle, die aus einem geschäftlichen Betriebe des Versicherungsnehmers haftpflichtig werden können, also die Träger der verschiedensten Interessen, gegen Haftpflichtgefahr geschützt werden. Es ist ja auch schwerlich vorauszusehen, ob der Betriebsinhaber aus eigenem Verstoße gegen § 823 oder aus § 831 B. G. B., oder ob sein Untergebener, der aus dem geschäftlichen Betriebe haftbar werden kann, allein haftbar sei[8]). Für den Bereich der Interessen, die nicht solche des Versicherungsnehmers sind, gilt die Versicherung als für fremde Rechnung genommen, d. h. es liegt auch hier eine eigne Versicherung vor, für die fremden Interessen aber finden die Vorschriften über die V. f. f. R. Anwendung, soweit dies den gegebenen Verhältnissen entspricht; die eigne Versicherung erstreckt sich, wie im Falle des § 85 auf gewisse fremde Sachen, so hier auf gewisse fremde Personen.

Diese neben dem Versicherungsnehmer stehenden Personen sind nicht Versicherte im Sinne der Vorschriften über die V. f. f. R. Versicherter ist nur der Versicherungsnehmer. Jene haben aber ein Gläubigerrecht an dem Teil der Versicherungssumme, der zur Deckung des von ihnen verursachten Haftpflichtfalls dienen soll. Aus diesem fließt ein Aussonderungsrecht dieser Personen im Konkurse des Versicherungsnehmers nach K. O. § 43, und wohl auch hier ein Anspruch gegen den Versicherungsnehmer auf Ein-

[8]) Georgii S. 135.

ziehung des auf sie fallenden Teils der Versicherungssumme. Ein besonderer Versicherungsschein wird jedenfalls nicht ausgestellt. Dem Versicherungsnehmer muß man vielmehr gegenüber dem Versicherer völlig freie Verfügung über die fällig werdende Entschädigung zugestehen. Nur darf er die Entschädigung nicht behalten, muß sie vielmehr für den bestimmten Zweck verwenden[9]).

Die ganze Frage ist sehr wenig geklärt, nach Lage der Umstände wohl auch kaum einheitlich zu beantworten. Vielmehr wird man von Fall zu Fall zu entscheiden haben. Besonders bezüglich des eignen Klagerechts des Angestellten gegenüber dem Versicherer herrscht Unsicherheit. So will das Reichsgericht die Frage, ob ein solches Klagerecht besteht, einmal[10]) von der Auslegung des Vertrages abhängig machen. Der Versicherungsnehmer soll frei entscheiden können, ob auch der mitversicherte Angestellte die Vorteile des Vertrags mitgenießen soll oder nicht; denn da der Versicherungsnehmer Interesse daran haben könne, dem Angestellten diese Vergünstigung nicht zukommen zu lassen, und da andrerseits auch bei der Ausführung des Vertrags sich Veranstaltungen dahin treffen ließen, daß die wirtschaftliche Fürsorge tatsächlich erreicht werde, widerspräche das auch nicht dem Zwecke des Vertrages. Ein andermal gibt aber das Reichsgericht[11]) dem Angestellten einen unmittelbaren Anspruch; dieser ergebe sich aus der rechtlichen Beurteilung des Vertrages von selbst und dürfe ohne nähere Feststellungen, insbesondere über den Zweck des Vertrages, angenommen werden[12]).

---

[9]) Eine Beschränkung wie im § 179 Abs. 3 (cf. unten S. 29) besteht hier nicht. Es steht also einer etwaigen Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer, dem Betriebsinhaber an der Entschädigungssumme für einen haftbar gemachten Untergebenen noch mehr Rechte einzuräumen, nichts im Wege.

[10]) R. G. 18. X. 01. bei Gerhard in Zeitschrift 4 S. 406.

[11]) R. G. 28. V. 07. J. W. 07, 487.

[12]) Gerhard § 151 Anm. 3; Schneider S. 271/72; Josef zu § 151; Georgii § 43 verneint jegliches Recht des Dritten.

3.

Der § 179 Abs. 2 bestimmt, daß eine Versicherung gegen Unfälle, die einem anderen als dem Versicherungsnehmer zustoßen, im Zweifel als für Rechnung des andern genommen gelten soll. Die Vorschriften der §§ 75—79 sollen entsprechende Anwendung finden. Wir sehen, daß es sich hier um einen ganz anderen Fall handelt, als in den unter 1. und 2. erörterten. Hier soll von vornherein die Versicherung im Zweifel als für Rechnung eines anderen genommen gelten, sich nicht nur auf einen andern erstrecken. Der § 179 Abs. 2 bestimmt deshalb auch ausdrücklich, daß die Vorschriften der §§ 75—79 entsprechende Anwendung finden sollen, nicht, daß die Versicherung insoweit nur als für fremde Rechnung genommen gilt.

Durch die Bestimmung des § 179 Abs. 2 soll vor allem der bisher viel erörterte und umstrittene Fall seine Erledigung finden, daß ein Betriebsunternehmer seine Angestellten oder Arbeiter gegen Betriebsunfälle versichert. Von jeher war bei einem solchen Versicherungsvertrag die Verteilung der Rechte gegenüber dem Versicherer unter den Betriebsunternehmer und die Arbeiter bezw. Angestellten sehr bestritten.

Früher konstruierte man wie folgt: Man ging aus von einem eigenen Interesse des Arbeitgebers, welches man daraus folgerte, daß der Arbeitgeber durch die Vorteile, welche der Versicherungsvertrag seinen Leuten gewährte, bessere Arbeiter heranziehe und an sich fessele[13]). Ehrenberg[14]) bezeichnet diesen Umstand lediglich als Motiv zum Vertragsabschluß, begründet vielmehr ein eignes Interesse des Arbeitgebers mit dessen moralischer Verpflichtung, seine im Dienste verunglückten Arbeiter und deren Angehörige zu unterstützen. Da jedoch solche sittliche Verpflichtung nicht auf alle Menschen die gleiche Wirkung ausübt, und es durchaus denkbar ist, daß der Arbeitgeber die Ersatzleistung zu seinem eignen Besten einzieht, statt sie dem verunglückten

[13]) R. O. H. G. 7. I. 78 E. 23. S. 161; R. G. 1. VII. 84 E. 12, S. 318.

[14]) Ehrenberg J. f. D. 30, S. 429.

Arbeiter oder dessen Angehörigen auszuliefern, müssen diese dadurch geschützt werden, daß an die Stelle von sittlichen rechtliche Verpflichtungen gesetzt werden. Nur so kann vermieden werden, daß der Arbeitgeber sich durch die Unfälle seiner Arbeiter bereichert. Doch muß man sich hierbei vergegenwärtigen, daß die Sorge des Arbeitgebers für seine Arbeiter billigerweise ein Äquivalent verlangt, welches ihm in der freien Verfügung über den Versicherungsvertrag zuzusprechen sein dürfte.

In der Erwägung dieser Sachlage nahm man bisher einen solchen Versicherungsvertrag als einen Vertrag zu Gunsten dritter, nämlich zu Gunsten der Arbeiter und deren Hinterbliebenen geschlossen, an[15]). Der Dritte erhielt ein jederzeit durch den Betriebsunternehmer widerrufliches Recht, welches unwiderruflich wurde, sobald ein Unfall eintrat[16]). Die Zahlung sollte dann direkt an den Betroffenen erfolgen, gleichgiltig, ob dies in den Versicherungsbedingungen ausdrücklich ausgesprochen war oder nicht[17]). Die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag hatte immer nur der Arbeitgeber zu tragen, schon aus rein praktischen Gründen. Die Mehrzahl, der beständige Wechsel der Arbeiter, die Unmöglichkeit für den Versicherer, deren Kreditwürdigkeit zu prüfen, bedingen das. Ihre Aktivität beginnt erst mit dem Unfall.

Das V. V. G. nimmt nun, wie schon gesagt, zu der ganzen Frage entschieden Stellung. Nach der Fassung des § 179 Abs. 2 kann wohl kein Zweifel sein, daß es sich in solchen Fällen um eine V. f. f. R. handelt. Schließt jemand einen Vertrag solcher Art, so besteht doch regelmäßig die Absicht, daß die Leistung des Versicherers dem durch den Unfall Betroffenen zu gute kommen soll. Das wird erreicht dadurch, daß dem Dritten die Rechte aus dem Versicherungs-

[15]) Ehrenberg J. f. D. 30 S. 430; R. G. E. 12 S. 318.

[16]) Auch noch nach Eintritt des Versicherungsfalls räumt dem Arbeitgeber die freie Verfügung über den Ersatzanspruch ein R. O. H. G. E. 23 S. 162/63; diese Entscheidung legt dem Arbeitgeber nur die Verpflichtung auf, die empfangenen Leistungen an den Verunglückten herauszuzahlen. cf. dazu Ehrenberg J. f. D. 30 S. 430.

[17]) Ehrenberg J. f. D. 30, S. 432 Anm. 10; R. G. E. 9 S. 315.

vertrag zustehen, während als Verpflichteter, besonders in Ansehung der Prämienzahlung, lediglich der dem Versicherer gegenübersteht, der die Versicherung genommen hat. Es erscheint nur recht und billig, daß dann der Versicherungsnehmer, d. i. der Arbeitgeber, auch über die Rechte aus der Versicherung, vor allem über das Recht, nach dem Eintritt des Versicherungsunfalls die von dem Versicherer zu leistenden Beiträge für den Verletzten einzuziehen, verfügen darf. Es treffen also überall die Gesichtspunkte zu, nach denen im Abschnitt über die Schadensversicherung die V. f. f. R. geregelt ist[18]). Die Verfügungen des Arbeitgebers geschehen sonach nur im eignen Namen (§ 76 Abs. 1)[19]). Verlangt der Versicherungsnehmer Zahlung, so muß er die Zustimmung des Versicherten zur Versicherung beibringen. Die Rechte stehen dem Versicherten zu, der aber zur Verfügung und zur gerichtlichen Geltendmachung entweder der Zustimmung des Versicherungsnehmers bedarf oder im Besitz des Versicherungsscheines — der also ausgestellt wird — sein muß. Durch denVertrag kann ihm natürlich dieses Recht überhaupt genommen werden. Im Konkurse des Arbeitsgebers, an den die Versicherungssumme noch nicht gezahlt ist, hat der Arbeiter auf Grund seines Aussonderungsrechts einen Anspruch auf Abtretung der Forderung; hat der Konkursverwalter selbst die Forderung eingezogen, so hat der Arbeiter einen Anspruch auf Auszahlung des vollen eingezogenen Betrags aus der Masse[20]) [21]).

Man kann nun noch die Frage aufwerfen, ob im Versicherungsvertrage wirksam vorgeschrieben werden kann, die Zahlung solle ausschließlich an den Arbeitgeber erfolgen. Dies wurde früher teils bejaht[22]), teils mit Hinweis

[18]) cf. Begr. zu § 179.

[19]) Sonach möglich, wie in R. G. E. 60 S. 141 geschehen (Anlegung der Entschädigung auf der Sparkasse für die Kinder des Arbeiters).

[20]) a. A. R. G. 27. IV. 03. J. W. 03, 247.

[21]) Gerhard § 51, Zusatz No. 10; § 74 Anm. 6 No. 2; Josef § 179 Anm. 4.

[22]) R. G. E. 9 S. 316.

auf die dadurch mögliche Beförderung von Wettversicherungen verneint[23]). Das V. V. G. läßt diese Möglichkeit zu. Dies ergiebt die Fassung des § 179 Abs. 2. Diese Vorschrift verlangt nur, daß, wenn der Anspruch auf die Leistung dem Vertragschließenden selbst zustehen soll, dies im Vertrage besonders zum Ausdrucke kommen muß. Die zwingende Vorschrift des § 179 Abs. 3, welche in solchem Falle zur Gültigkeit des Vertrags die schriftliche Einwilligung des Dritten fordert, soll dann gegen Mißbrauch schützen.

Aus § 179 Abs. 3 wird nun, m. E. mit Recht, gefolgert, daß eine V. f. f. R., bei der vertraglich ausgemacht ist, daß der Versicherungsnehmer über die vom Versicherer zu leistenden Beträge völlig frei verfügen kann, ungiltig ist[24]). Denn wird eine solche Vereinbarung getroffen, so haben wir keine V. f. f. R., sondern in Wahrheit eine Versicherung für eigne Rechnung vor uns; dann erwirbt allerdings der Dritte das Recht nicht, und § 75 Abs. 1 hat keine Geltung. Das würde aber der im § 179 Abs. 3 ausgesprochenen Absicht des Gesetzes widersprechen.

Der § 179 Abs. 2 bildet einen Gegensatz zum § 80 Abs. 1. Denn während hier im Zweifel, d. h. wenn die Umstände bezw. natürlich die Erklärungen der Parteien nicht mit Sicherheit ergeben, ob eine Versicherung für eigne oder für fremde Rechnung gewollt sei, die Versicherung als für eigne Rechnung genommen gilt, bestimmt § 179 Abs. 2, daß die Versicherung dann als für fremde Rechnung genommen gelten soll. Der Grund hierfür liegt in der weiteren Bestimmung des § 179 im Absatz 3. Denn bei Vorhandensein dieser Bestimmung würde bei Geltung der Vorschrift des § 80 Abs. 1 jede solche Versicherung als ungiltig erklärt werden müssen, wäre die Formvorschrift des § 179 Abs. 3 unbeachtet geblieben[25]).

[23]) Ehrenberg J. f. D. 30 S. 430 Anm. 10.
[24]) Schneider S. 268.
[25]) Schneider S. 268.

5. Der Auftrag bei der Versicherung für fremde Rechnung.

§ 6.

Die Frage, ob der Versicherungsnehmer zum Abschluß eines Versicherungsvertrags beauftragt worden ist oder nicht, ist nach dem V. V. G. für die Gültigkeit des Versicherungsvertrags vollständig gleichgültig. Die Regelung der Rechtsbeziehungen beider untersteht — abgesehen von den Rechten und Pflichten gegenüber dem Versicherer — gar nicht dem Versicherungsrecht[1]).

Die Frage ist aber immer noch von gewisser Bedeutung in einem Punkte, in dem auch das V. V. G. eine Bestimmung getroffen hat. Es ist nämlich nicht zu leugnen, daß bei auftragloser Versicherungsnahme die Stellung des Versicherers bezüglich der Verpflichtung zur Anzeige der Gefahrumstände sowie bezüglich der Haftung für einen zur Zeit des Vertragsschlusses schon eingetretenen Versicherungsfall ungünstiger ist, als wenn dem Versicherungsnehmer zur Versicherungsnahme ein Auftrag erteilt worden ist. Im letzten Falle muß nämlich der Versicherte dem Versicherungsnehmer von allen ihm bekannten Umständen rechtzeitig Mitteilung machen, damit dieser seiner Anzeigepflicht genügen kann. § 79 Abs. 3. Um nun die Gültigkeit des Versicherungsvertrags von der Frage des erteilten Auftrags loszulösen, bestimmt § 79 Abs. 4, daß der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und beim Abschluß den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt hat, den Einwand, daß der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen braucht.

[1]) Über den Auftrag als Voraussetzung einer wirksamen V. f. f. R. im früheren Recht cf. Ehrenberg J. f. D. 30 S. 442 ff., Schneider S. 253.

Im Falle des Unterbleibens der Anzeige wird demnach die Sachlage hinsichtlich der Folgen einer nicht ordnungsmäßigen Anzeige der Gefahrumstände, sowie hinsichtlich der Haftung des Versicherers für einen zur Zeit des Vertragsschlusses schon eingetretenen Schaden so beurteilt, als wenn der Versicherte von dem Abschlusse des Vertrags Kenntnis gehabt hätte. So wird das Interesse des Versicherers gewahrt, ohne die Versicherung, falls die Anzeige von dem Mangel des Auftrags nicht erfolgte, schlechthin für ungültig zu erklären[2]).

Insofern ist auch heute die Frage, wann ein Auftrag zur Versicherungsnahme vorliegt und wann nicht, bei der V. f. f. R. nicht ganz ohne Bedeutung.

Der Auftrag kann erteilt worden sein als selbständiger Auftrag: der Versicherungsnehmer soll in bestimmter Form, „nach bestimmten Weisungen“[3]) abschließen; oder der Auftrag zum Versicherungsabschluß ist enthalten in einem dem Versicherungsnehmer schon anderweit gegebenen Auftrag; insofern ist dann bezüglich der Versicherungsnahme ein unbestimmter Auftrag gegeben worden. Nicht erforderlich ist eine Vollmacht für den Versicherungsnehmer[4]). Ein Bevollmächtigter würde auch lieber als Vertreter, also im fremden Namen abschließen, statt die Form der V. f. f. R. zu wählen.

Man wird jedoch einen Auftrag auch dann als erteilt anzusehen haben, wenn der Versicherte vom Abschlusse des Versicherungsvertrags auch nur Kenntnis hatte.[5]) Das Reichsgericht[6]) hat einen Auftrag als gegeben angenommen, wenn der Versicherte sich eine Erklärung über seine Genehmigung des Abschlusses vorbehalten hatte, vorausgesetzt, daß dies nicht ganz in sein Belieben gestellt war. Bei

[2]) Begr. zu § 79.

[3]) § 166 Abs. 2. B.G.B.

[4]) B. G. B. §§ 167, 171, 172 Abs. 1.

[5]) cf. Begr. § 79: „Bei einer im Auftrage, also mit Wissen des Versicherten abgeschlossenen Versicherung“. Freilich ist bloßes Wissen noch nicht Auftrag.

[6]) R. G. 3. V. 84. E. 13, S. 113.

Zweifel, ob ein Auftrag vorliegt oder ob nicht, wird man wohl den Mangel eines Auftrags annehmen müssen, und der Versicherungsnehmer muß dann, um sich gegen die Folgen des § 79 Abs. 4 zu schützen, diesen Mangel oder wenigstens seine Ungewißheit dem Versicherer angeben[7]).

Das ist die einzige Spur, die von den früheren Bestimmungen über den Auftrag bei der V. f. f. R.[8]) übrig geblieben ist. Die Änderung, die die Vorschriften der V. f. f. R. in dieser Hinsicht durch das V. V. G. erfahren haben, hat auch ihre Wirkung auf die im H. G. B. geordnete Seeversicherung ausgeübt. Dort ist der § 782 gestrichen und der § 807 Abs. 3 entsprechend ergänzt worden.

Durch diese Regelung, die so gleichmäßig die Interessen des Versicherers wie des Versicherungsnehmers wahrt, hat zugleich in Wirklichkeit die früher, besonders bei stillschweigender Erteilung des Auftrags, oft so schwer zu beantwortende Frage, wann ein Auftrag zur Versicherung erteilt sei, wann nicht, an Bedeutung verloren.

---

[7]) Gerhard zu § 79 Abs. 4; Schneider S. 253.
[8]) Im H. G. B. § 782.

6. Die Versicherung „für Rechnung wen es angeht".

§ 7.

Unter der Versicherung für die Rechnung wen es angeht versteht man eine Versicherung, bei der zunächst unbestimmt bleiben soll, ob die Versicherung für eigne oder für fremde Rechnung genommen wird. Ergiebt sich dann später die Versicherung fremden Interesses, so finden die Vorschriften über die V. f. f. R. Anwendung, andernfalls die über die Versicherung für eigne Rechnung. Der Handelsverkehr gebraucht in solchen Fällen beim Abschluß des Vertrags die Formeln: „für Rechnung wen es angeht" oder „für eigne oder fremde Rechnung"[1]). Es genügt jedoch, daß der Vertrag die Absicht der Parteien ergiebt, einstweilen unbestimmt zu lassen, ob eignes oder fremdes Interesse versichert ist. § 80 Abs. 2. Ergiebt sich aber eine solche Absicht nicht, so gilt der Vertrag als für eigne Rechnung geschlossen. § 80 Abs. 1.

Diese Bestimmung verfolgt den Zweck, den Versicherer vor einem naheliegenden Irrtum zu bewahren. Dieser Irrtum wird vermieden durch den Hinweis, daß die Versicherung möglicherweise nicht für eigne, sondern für fremde Rechnung geschlossen ist. Begnügt sich der Versicherer mit solchem allgemeinen Hinweis, so hat er die Folgen zu tragen, wenn sich schließlich eine unzuverlässige Person als versicherter Interessent herausstellt[2]).

Es kann also ein Versicherungsvertrag gleichzeitig zwei Versicherungsformen, die Versicherung für eigne und die V. f. f. R. umschließen, und je nach den Umständen gilt dann die eine oder die andere als die von Anfang an beabsichtigte. Hieraus kann man nun verschiedenes folgern:

---

[1]) Auch „Versicherung mit offener Police" genannt R. G. E. 11 S. 221.

[2]) Ehrenberg, J. f D. 30 S. 441.

Beide Formen der Versicherung lösen einander ab, folgen zeitlich aufeinander, so daß erst die eine, dann die andere als gegeben angenommen wird. Einen solchen Wechsel in der Person des Versicherten kennt das V. V. G. an andrer Stelle und läßt ihn dort von Gesetzeswegen eintreten. Nach § 69 tritt nämlich bei Veräußerung der versicherten Sache durch den Versicherungsnehmer an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Es liegt sehr nahe, sich dann hier eine Kette von Versicherten, die nacheinander in das Versicherungsverhältnis eintreten und wieder austreten, vorzustellen; denn mit dem Uebergange einer Sache aus einer Hand in die andere können auch und werden meistens die Träger des Interesses wechseln. Die beim Abschluß des Vertrags obwaltende Vertragsabsicht bestimmt das Ende dieser fortlaufenden Reihe. Sehr gut möglich ist natürlich, daß der die Versicherung Abschließende selbst ein Glied dieser Kette, also auch einmal Versicherter ist[3]).

Neben der oben angeführten Form der Versicherung gibt es noch, vom Verkehr ausgebildet, eine Misch- und Zwischenform, bei der neben der Klausel „für Rechnung wen es angeht" die Klausel „für eigne und fremde Rechnung" üblich ist. Hier umschließt eine Versicherung gleichzeitig zwei Interessen, das eigne Interesse des Versicherungsnehmers und das eines dritten[4]). Dabei bleibt die Beziehung des Versicherers zu den hinter dem Abschließenden stehenden Interessenten vollständig in Dunkel gehüllt, jegliche Offenlegung des Verhältnisses unterbleibt. Beim Eintritt des Versicherungsfalls erscheinen dann die verschiedenen Versicherten, jeder nur hinsichtlich seines eignen Interesses, also eines Teils der Versicherungssumme berechtigt[5]).

---

[3]) Gerhard zu § 80 Abs. 2; Schneider S. 232 ff.

[4]) Beispiel bei Ehrenberg, J. f. D. 30 S. 441 Anm. 22: Ein Landwirt versichert seine gesamte Ernte, hat aber einen Teil derselben bereits verkauft, wenn auch noch in seinem Gewahrsam.

[5]) Gerhard § 80, Anm. 2 No. 4; Schneider S. 234.

Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Form der Versicherung eine sehr große Verflüchtigung des Interesse-Erfordernisses ergiebt. Bezüglich des Abschlusses der Versicherung kommt man so zu demselben Ergebnis, als wenn man die Versicherbarkeit des objektiven Interesses bejahte. Freilich nur bezüglich des Abschlusses der Versicherung; denn mit dem Eintritt des Schadensfalles und im Momente der Einforderung der Entschädigung muß der Träger des Interesses, der Versicherte, offenbar werden. Damit kommt das subjektive Moment des Interesses wieder zur Geltung.

III. Juristische Natur des Vertrags bei der Versicherung für fremde Rechnung.

1. Ein Fall der Stellvertretung?

§ 8.

Die V. f. f. R. ist die Versicherung eines fremden Interesses durch den Versicherungsnehmer derart, daß der Träger dieses Interesses, also ein dritter, aus dem Versicherungsvertrag unmittelbar berechtigt wird, wobei der Versicherungsnehmer den Vertrag im eigenen Namen schließt. Dieses will die Definition der V. f. f. R. im § 74 Abs. 1 sagen[1]) [2]).

Wegen der unmittelbaren Berechtigung des dritten liegt die Frage nahe, ob hier ein Fall der direkten Stellvertretung vorliegt. Dem steht von vornherein der Umstand entgegen, daß der Vertragschließende den Vertrag im eigenen Namen abschließt. Dieser ist selbst Kontrahent und schließt den Vertrag nicht ab, um, wie bei der direkten Stellvertretung, lediglich unmittelbar und ausschließlich den Dritten als den Vertretenen aus dem Vertrag zu berechtigen und zu verpflichten, lediglich diesen zur Vertragspartei zu machen. Der Versicherungsnehmer hat vielmehr neben dem Versicherten eigne Rechte und Pflichten gegenüber dem Versicherer.

Natürlich ist auch möglich die Versicherung fremden Interesses im Wege der Stellvertretung, und es kann gegebenenfalls zweifelhaft sein, ob der Versicherungsnehmer eine V. f. f. R. abschließen oder als Stellvertreter handeln wollte. Es bestimmt deshalb § 74 Abs. 2[3]), daß im Zweifel bei Versicherungsnahme für einen andern, mag dessen Name genannt werden oder nicht, der Abschließende im eignen Namen

---

[1]) Ebenso wie die anders gefaßte Definition der V. f. f. R. in H. G. B. § 781 Abs. 1.

[2]) Über die Ungenauigkeit des Ausdrucks „V. f. f. R." wie der Definition cf. oben Seite 1, Anm. 1.

[3]) cf. H. G. B., § 783, Abs. 2.

für fremde Rechnung handle. Sehr im Interesse des Versicherers; denn so weiß dieser immer, mit wem er es zu tun hat. Er sieht seinen Kontrahenten vor sich, kennt also dessen Person und Kreditfähigkeit. Möglicherweise können bei der Stellvertretung die Verhältnisse für den Versicherer viel ungünstiger liegen. Liegt aber Stellvertretung vor, so kommen die Vorschriften über die V. f. f. R. gar nicht in Betracht; der Versicherte hat sich bei der Versicherungsnahme nur eines Stellvertreters bedient. Eine besondere Bestimmung für den Fall der Stellvertretung zu treffen[4]), unterläßt deshalb mit Recht das V. V. G. als ganz überflüssig[5]).

Ist die V. f. f. R. nun zwar kein Fall der direkten, so doch vielleicht der sogenannten[6]) indirekten Stellvertretung? Auch das ist zu verneinen.

Der Versicherungsnehmer schließt den Vertrag im eignen Namen ab. Der wirtschaftliche Erfolg kommt aber nicht ihm, sondern dem Dritten, dem Versicherten, zu gute. Ebenso liegen die Verhältnisse bei der mittelbaren Stellvertretung. Auch hier wird ein Vertrag geschlossen im Interesse eines anderen als des Vertragschließenden. In beiden Fällen handelt eine Person im fremden Interesse und wird doch selbst Vertragspartei.

Der fundamentale Unterschied jedoch zwischen V. f. f. R. und mittelbarer Stellvertretung liegt darin, daß bei jener mit dem Abschluß des Vertrags der Dritte, der Interessent, unmittelbar berechtigt wird, während bei der mittelbaren Stellvertretung es stets, um dem Dritten, dem Vertretenen, die Rechte aus dem Vertrage zuzuwenden, einer besonderen rechtsgeschäftlichen Übertragung, nämlich der Abtretung, bedarf[7]). Vorher ist dieser Dritte gegenüber dem späteren

---

[4]) wie H. G. B., § 783.

[5]) cf. Begr. zu § 74.

[6]) Staudinger I, Vertretung, Vorbemerkung No. 8: Die mittelbare Stellvertretung ist in Wahrheit keine Stellvertretung, da immer mehrere Rechtsgeschäfte vorgenommen werden müssen, um die Wirkungen der wahren Stellvertretung zu erzielen.

[7]) B. G. B. §§ 398 ff.

cessus überhaupt nicht vorhanden, seine Handlungen sind auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Vertreter und dessen Kontrahenten ohne Einwirkung. Daß aber bei der V. f. f. R. der Dritte unmittelbar aus dem Versicherungsvertrage berechtigt wird, nur er als der Interessent der Versicherte ist, hat seine schwerwiegenden Gründe.

Das ganze Versicherungswesen nimmt seinen Ausgang von zwei Momenten: Vorhandensein einer Gefahr und Zuführung eines Ersatzwertes[8]). Die Einwirkung, die eine Gefahr auf einen bestimmten Interessenkreis hat, und gegen welche die Versicherungsnahme schützen sollte, soll gegebenenfalls ausgeglichen werden dadurch, daß dem Interessenten ein Ersatzwert präsent zu stellen ist. Das ist der Zweck eines jeden Versicherungsvertrages. Bei der Schadensversicherung insbesondere soll ein wirklich entstandener Schaden ersetzt werden. Von seinem Eintritt ist die Leistung der Versicherungssumme und deren Umfang abhängig. Den Schaden erleidet aber der Interessent. Er soll entschädigt werden. Jeder andere würde durch Zuwendung des Ersatzes bereichert, womit der so gefährlichen Wettversicherung Vorschub geleistet werden würde. Dann aber wäre der Versicherungsnehmer in Versuchung geführt, das schadenbringende Ereignis selbst herbeizuführen, um sich den Gewinn zu verschaffen. Es liegt deshalb auch im öffentlichen Interesse, dem Versicherten die unmittelbare Berechtigung an der Versicherungssumme einzuräumen[9]).

[8]) Ehrenberg, V. R. S. 4.

[9]) Ehrenberg J. f. D. 30 S. 422 ff.

2. Eine Zwischenbildung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Stellvertretung?

§ 9.

Wir haben die V. f. f. R. bisher kennen gelernt als ein Rechtsverhältnis, das weder unmittelbare noch mittelbare Stellvertretung darstellt. Von beiden hat sie Eigenschaften übernommen; von jener die unmittelbare Berechtigung des Vertretenen: dem Versicherten fließen seine Rechte ipso iure mit Abschluß des Vertrags zu; von dieser die alleinige Verbindlichkeit des Vertreters: der Versicherungsnehmer schließt den Vertrag im eignen Namen ab, übernimmt demzufolge alle Pflichten aus dem Vertrage. Es erscheint deshalb die Ansicht Ehrenbergs gerechtfertigt, der die V. f. f. R. als eine eigentümliche Zwischenbildung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Stellvertretung ansieht und die Hauptpunkte des Rechsverhältnisses kurz wie folgt zusammenstellt[1]): Für die Geltendmachung der Vertragsrechte ist der Versicherungsnehmer Stellvertreter[2]), für die Erfüllung der Vertragspflichten ist er Kommissionär[3]); der Interessent seinerseits (der Versicherte) ist für die Geltendmachung der Rechte allemal selber Vertragspartei, für die Erfüllung der Pflichten dagegen ist er es gar nicht oder nur beiläufig und ausnahmsweise[4]).

Der letzte Zusatz „nur beiläufig und ausnahmsweise" ist nicht mehr zutreffend. Das V. V. G. kennt auch keine subsidiäre Haftung des Versicherten für die Prämie. Das H. G. B. enthielt im § 812 Abs. 3 ursprünglich die Bestimmung, daß im Falle der V. f. f. R. bei Zahlungsunfähigkeit

---

[1]) Ehrenberg V. R. S. 191; Ehrenberg J. f. D. 30 S. 423.

[2]) ebenso Müller-Erzbach S. 65.

[3]) Hier ist unter „Kommissionär" nur die Rechtsform, nicht, wie in der Regel, der gewerbsmäßige mittelbare Stellvertreter zu verstehen.

[4]) Ähnlich Reatz S. 327: ... eine Mischung von eigenem und fremdem Geschäft, vom Kontrahieren im eigenen Namen und als Stellvertreter.

des Versicherungsnehmers, der die Prämie von dem Versicherten noch nicht erhalten hat, der Versicherer auch den Versicherten zur Zahlung der Prämie in Anspruch nehmen kann. Diese Vorschrift ist in Anpassung an das V. V. G., das eine ähnliche nicht kennt, durch R. G. vom 30. 5. 08 aufgehoben worden. Der Grund dieser Änderung der bisherigen Rechtslage liegt darin, daß durch Verträge, die jemand für Rechnung eines Dritten, aber im eignen Namen abschließt, eine Haftung des Dritten gegenüber dem andern Vertragsteile nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts nicht entsteht, von denen auch bei der V. f. f. R. nicht abgewichen werden soll[5]).

Die ganze Charakterisierung des Rechtsverhältnisses in dieser Art hat jedoch etwas Gekünsteltes, und, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß eine solche Konstruktion denkbar ist[6]), so sollte man doch versuchen, eine einheitliche Vertragsform zu finden, der die V. f. f. R. unterstellt werden kann.

---

[5]) Begr. zu §§ 75/76.

[6]) cf. Regelsberger S. 591; Hellwig S. 242; a. A. Müller-Erzbach, S. 66, der sagt, es sei nicht statthaft, einen Vertrag in zwei juristisch getrennte Bestandteile aufzulösen, da sich dies nicht mit dem einheitlichen Wesen des Vertrags und der innigen Verkettung seiner Elemente untereinander vereinen ließe.

3. Ein besonderer Fall mittelbarer Stellvertretung?

§ 10.

Die herrschende Lehre nahm bisher an, daß beim Vorliegen der mittelbaren Stellvertretung, bei der der Vertreter das Geschäft im eignen Namen, wenn auch im Interesse des Vertretenen schließt, für diesen keinerlei unmittelbare Wirkungen hierdurch hervorgebracht würden. Daß das römische Recht der mittelbaren Stellvertretung solche Wirkung beilegte, indem es in weitem Umfange die Berücksichtigung individueller Momente aus der Person des Interessenten, aus den Verhältnissen zwischen Vermittler und Interessent gestattete, wurde angesehen als Notbehelf, da das römische Recht die unmittelbare Stellvertretung nicht kannte[1]). Vor allem Ihering wandte sich mit aller Schärfe dagegen, den Handlungen des Vermittlers direkte Wirkungen beizulegen. Sogar in legislativer Beziehung bezeichnete er das für ganz verkehrt[2]).

Diese herrschende Ansicht ist nun verschiedentlich angegriffen worden, besonders von Müller-Erzbach[3]), der eine Reform der Lehre von der mittelbaren Stellvertretung anstrebt, die freilich nicht unwidersprochen geblieben ist[4]). Müller-Erzbach entwickelt die Grundsätze der mittelbaren Stellvertretung aus der Interessenlage und will, daß derjenige, in dessen Interesse gehandelt wird, in eine unmittelbare Rechtsbeziehung zu dem Dritten tritt, und zwar so, daß er allein aus dem Außenvertrag Rechte erwirbt, während dem Vermittler nur die Rolle eines Empfangsberechtigten zufällt. Gleichzeitig muß aber der Interessent auch in die Pflichten des Vertrags eintreten[5]). Dem Dritten ständen

[1]) Müller, S. 164.

[2]) Ihering S. 322.

[3]) cf. die beiden im Literaturverzeichnis angeführten Abhandlungen.

[4]) Neubecker a. a. O.; Müller a. a. O.; Staudinger I Vertretung, Vorbemerkung No. 8.

[5]) Müller-Erzbach S. 9.

auf diese Weise zwei Schuldner bereit, der Vermittler und neben diesem der Interessent. Bei der Aufstellung dieser Grundsätze geht er aus von der Seeversicherung. Diese sei ein Fall der mittelbaren Stellvertretung, und nur das Vorhandensein versicherungstechnischer Besonderheiten hätte verhindert, daß die fortschrittliche Entwicklung des reinen Stellvertretungsverhältnisses als solche gewürdigt wurde. Man wäre dadurch, daß man alle Abweichungen der V. f. f. R. auf das Konto rein versicherungstechnischer Bedürfnisse geschrieben hätte, zu der Annahme gekommen, daß durch sie das Vertretungsverhältnis von Grund aus geändert wäre, während in der Tat die Besonderheiten versicherungstechnischer Natur nur äußere Zutaten geblieben seien, die das Wesen des Stellvertretungsverhältnisses nicht berührten[6]). Der Umstand, daß der Versicherte aus dem Vertrag unmittelbar berechtigt werde, sei eben ein Beweis für die fortschrittliche Entwicklung des Instituts der mittelbaren Stellvertretung, er habe nicht den versicherungstechnischen Zweck der Verhinderung von Wettversicherungen.

Der Wert der von Müller-Erzbach vertretenen realistischen Methode mag dahingestellt bleiben[7]), seine Ansicht von der V. f. f. R. als einem „fortschrittlich entwickelten Stellvertretungsverhältnis mit versicherungstechnischen Zutaten“ muß man widersprechen. Ganz abgesehen davon, daß die Gestaltung der V. f. f. R. im positiven Recht dem Reformvorschlag von Müller-Erzbach, den Interessenten unmittelbar zu berechtigen und neben dem handelnden Vertreter unmittelbar zu verpflichten, nicht entspricht, da ja, wie schon oben Seite 39 gesagt, auch keine accessorische Haftung des Versicherten mehr besteht, handelt es sich doch vor allem bei der V. f. f. R. auch nicht nur um versicherungstechnische Zutaten, sondern um versicherungsrechtliche Grundsätze, die die Ausgestaltung des Rechtsinstituts der V. f. f. R. entscheidend beeinflußt haben[8]).

[6]) Müller-Erzbach, S. 91, 71 ff.
[7]) cf. vor allem Neubecker a. a. O.
[8]) Müller S. 166; oben Seite 38.

Es ist wohl auch nicht wegen einzelner besonders gebildeter Rechtserscheinungen jenes Prinzip unhaltbar, das direkte Rechtsbeziehungen zwischen dem durch mittelbare Stellvertretung Vertretenen, dem Interessenten, und dem Drittkontrahenten nicht kennt[9]). Dieser Grundsatz ist vielmehr positives Recht, ist die Regel, die durch die positiven Ausnahmen nur bestätigt wird. Das von Müller-Erzbach verfochtene ideale Recht ist im Prinzip in Deutschland noch nicht vorhanden[10]).

Im positiven Recht Deutschlands nun eine Rechtsform zu finden, unter die sich die V. f. f. R. unterordnen läßt, soll die Aufgabe des nächsten und letzten Abschnittes dieser Arbeit sein.

---

[9]) Müller-Erzbach, bei Grünhut 36 S. 231.

[10]) Was ja auch Müller-Erzbach nicht bestreitet: bei Grünhut 36 S. 231. Staudinger I Vertretung, Vorbemerkung. No. 8 bezeichnet die von Müller-Erzbach vertretene Auffassung als für das geltende Recht unhaltbar und auch rechtspolitisch bedenklich.

4. Die Versicherung für fremde Rechnung ein Vertrag zu Gunsten Dritter.

§ 11.

Bei der V. f. f. R. schließt der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer einen Vertrag mit der Vereinbarung, daß der Versicherte unmittelbar das Rècht auf die Versicherungssumme erwerben soll.

Nach dem B. G. B. sind als Verträge zu Gunsten Dritter solche Verträge zu bezeichnen, bei denen durch den Vertrag an einen Dritten eine Leistung bedungen wird derart, daß der Dritte unmittelbar das Recht auf die Leistung erwirbt.

Die große Ähnlichkeit der V. f. f. R. mit diesem Rechtsinstitut liegt auf der Hand, und doch ist man, wie sich schon aus Vorstehendem ergiebt, bei der Charakterisierung des Rechtsverhältnisses der V. f. f. R. nicht immer auf den Vertrag zu Gunsten Dritter gekommen. In beiden Fällen schließt der Stipulant den Vertrag im eignen Namen ab und läßt sich die Leistung an den Dritten versprechen, in beiden Fällen erwirbt der Dritte unmittelbar das Recht auf die Leistung.

Durch diese Übereinstimmung ist eigentlich schon die V. f. f. R. als ein Vertrag zu Gunsten Dritter gekennzeichnet; denn im Sinne des B. G. B. ist ein Vertrag zu Gunsten Dritter immer ein solcher, bei dem der Stipulant im eignen Namen den Vertrag schließt und sich die Leistung an den Dritten versprechen läßt[1]), mit dem Zwecke, durch die direkte Leistung an den Dritten den Umweg zu ersparen, den sonst die Leistung aus dem Vermögen des Versprechenden durch das Vermögen des Versprechensempfängers in das Vermögen des Dritten machen würde[2]).

Nicht zu bestreiten ist, daß die Regeln des allgemeinen bürgerlichen Rechts über die Verträge zu Gunsten Dritter[3])

[1]) Hellwig, S. 43.
[2]) Hellwig, S. 42; Protokolle I S. 755
[3]) B. G. B. §§ 328 ff.

sich nicht durchgängig auf die V. f. f. R. anwenden lassen. Das verbieten die gegebenen besonderen versicherungsrechtlichen Vorschriften. Aber das Wesen des Vertrags zu Gunsten Dritter ist auch nicht so eng zu fassen, daß er sich nicht besonderen Verhältnissen anpassen ließe. Der Vertrag zu Gunsten Dritter ist kein „Rechtsphänomen, weil sich nicht einheitliche Rechtssätze irgend welcher Art an diesen Begriff anknüpfen, Rechtssätze, welche für alle Rechtstatsachen zutreffen, bei denen jenes Rechsphänomen zur Erscheinung kommt.“[4]). Der Vertrag zu Gunsten Dritter ist vielmehr ein Rechtsinstitut, das man anerkennen kann, ohne damit in einzelnen Fällen die Möglichkeit von Modifikationen zu verneinen. Es ist sehr gut denkbar, daß Gesetz oder der Wille der Parteien in einzelnen Anwendungsfällen des Rechtsgebildes das Eintreten besonderer Wirkungen bestimmen, welche nicht für alle Rechtstatsachen zutreffen, bei denen jenes Rechtsphänomen zur Erscheinung kommt.[5])

Bei der Bekämpfung der Ansicht, die V. f. f. R. sei ein Vertrag zu Gunsten Dritter, ist man vor allem davon ausgegangen, daß bei der V. f. f. R. der Versicherungsnehmer nie ein Interesse daran habe, daß der Versicherer den Vertrag erfülle; der Versicherungsnehmer sei nur Mitwirkender beim Abschluß eines fremden Rechtsgeschäfts. Infolgedessen habe er auch niemals einen selbständigen Anspruch auf Erfüllung des Vertrags. Der Verzicht des Dritten, des Versicherten, mache deshalb den Vertrag immer unwirksam, während beim Vertrag zu Gunsten Dritter dadurch regelmäßig nur der eigne Anspruch des Dritten vernichtet werde. Dazu komme noch, daß bei der V. f. f. R. unter Umständen auch der Dritte für die Vertragsverpflichtungen hafte[6]).

M. E. trifft dies nicht das Wesen des Vertrags zu Gunsten Dritter. Vielmehr sehe ich immer dann einen solchen Vertrag als vorliegend an, wenn durch ein einziges Rechtsgeschäft die Wirkung erzielt wird, die das B. G. B.

---

[4]) Ehrenberg, V. R. S. 191. Anm. 6.
[5]) Hellwig, S. 242, Note 469.
[6]) Ehrenberg, J. f. D. 30 S. 426.

dadurch als die dem Vertrag zu Gunsten Dritter wesentliche kennzeichnet, daß es an die Spitze der Bestimmungen über die Verträge zu Gunsten Dritter den Satz stellt: Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern[7]).

Daß das B. G. B. selbst allerlei Modifikationen beim Vertrag zu Gunsten Dritter zuläßt, ergiebt sich aus B. G. B. § 328 Abs. 2. Es genügt, daß der im Absatz 1 aufgestellte Grundsatz gewahrt ist. Man kann deshalb m. E. ein Rechtsinstitut, daß diesem Grundsatz in energischster Weise gerecht wird, sehr wohl als einen Vertrag zu Gunsten Dritter ansehen, wenn auch das Reichsgesetz, in dem dieses Rechtsinstitut seine Regelung findet, um der vorliegenden speziellen Verhältnisse willen unter Wahrung obigen Grundsatzes Bestimmungen trifft, die sich nicht allenthalben mit den für die Verträge zu Gunsten Dritter gegebenen des B. G. B. decken. Diese Bestimmungen entspringen aus der Natur der in jenem Gesetz geregelten Verhältnisse, sind die notwendige Folge der Principien, die auch für die Aufstellung der übrigen Vorschriften jenes Gesetzes maßgebend waren. Auch bedenke man, daß das B. G. B. nicht das gesamte bürgerliche Recht Deutschlands enthält, und daß somit die in ihm niedergelegten Grundsätze Modifikationen durch andere bürgerliches Recht enthaltende Reichsgesetze, zumal wenn sie nach dem B. G. B. erschienen sind, unterliegen können.

Ich stehe sonach nicht an, die V. f. f. R. als einen Fall der Verträge zu Gunsten Dritter zu bezeichnen[8]).

---

[7]) B. G. B. § 328 Abs. 1.

[8]) a. A. Schneider, S. 249 ff., der dem Versicherten von vornherein die Stellung eines Vertragsbeteiligten zuweist.

Inhalt.

I. Einleitung. §. 1. 1

II. Voraussetzungen der Versicherung für fremde Rechnung.

1. Der Interessent. § 2. 3
2. Das objektive Interesse. § 3. 12
3. Die Mitteilung des Versicherungsnehmers vom Handeln im fremden Interesse. § 4. 17
4. Die §§ 85, 151, 179 als Anwendungsfälle der Versicherung für fremde Rechnung. § 5. 20
5. Der Auftrag bei der Versicherung für fremde Rechnung. § 6. 30
6. Die Versicherung für Rechnung wen es angeht. § 7. 33

III. Juristische Natur des Vertrags bei der Versicherung für fremde Rechnung.

1. Ein Fall der Stellvertretung? § 8. 36
2. Eine Zwischenbildung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Stellvertretung? § 9. 39
3. Ein besonderer Fall mittelbarer Stellvertretung? § 10. 41
4. Die Versicherung für fremde Rechnung ein Vertrag zu Gunsten Dritter. § 11. 44